

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 182

Ilmenau, den 12. Juni 2020

Seite

Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“	2
Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020	3

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“

In § 19 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „*Wiederholungsprüfungen*“ der Passus „*gemäß Absatz 5*“ eingefügt.

Ilmenau, den 5. Juni 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung

zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 4 Thüringer Hochschulgebühren – und entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398, 401), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020.

Der Senat hat die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion am 9. Juni 2020 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Juni 2020 genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit, Zulassung als Gasthörer, Beurlaubung

§ 2 Bestimmungen zur Regelstudienzeit im Sommersemester 2020

§ 3 Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

§ 4 Zulassung als Gasthörer und Zulassung zu Abschlussleistungen

§ 5 Urlaubssemester

III. Studium und Prüfungsverfahren

§ 6 Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

§ 7 Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Abschlussleistungen, Erbringung von Abschlussleistungen, Änderung der Form von Abschlussleistungen

§ 8 Nachholung von Abschlussleistungen vom Wintersemester 2019/2020

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit

§ 10 Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit

IV. Promotion

§ 11 Promotionskommission, Tagung

§ 12 Wissenschaftliche Aussprache

V. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in Abweichung der bestehenden Ordnungen der Universität besondere Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion, welche aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlich sind für die Aufrechterhaltung des Studien- und Promotionsbetriebs sowie zum Ausgleich von Nachteilen, welche Studierenden und Promovierenden aufgrund der Einschränkungen im Rahmen des regulären Ablaufs widerfahren können.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, zum Ende des Sommersemesters 2020 zu entscheiden, ob aufgrund fortdauernder Einschränkung des regulären Studienbetriebs wegen verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 die Regelungen dieser Satzung auf nachfolgende Semester ausgeweitet oder zur Anpassung dem Senat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Gender in gleicher Weise.

II. Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit, Zulassung als Gasthörer, Beurlaubung

§ 2 Bestimmungen zur Regelstudienzeit im Sommersemester 2020

Zum Ausgleich von Nachteilen durch Einschränkungen des regulären Studienablaufs im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie haben Studierende nach dieser Satzung die Möglichkeit, alternativ einen Antrag zu stellen entweder

1. auf Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit (§ 3) oder
2. auf Beurlaubung (§ 5).

§ 3 Besondere Studienzeit und Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit

(1) Das Sommersemester 2020 gilt aufgrund der im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlichen Einschränkungen und Änderungen des regulären Studienbetriebs als eine besondere Studienzeit im Sinne von § 52 Absatz 5 Satz 1 ThürHG.

(2) Gemäß § 52 Absatz 5 Satz 1 ThürHG wird auf Antrag der Studierenden das Sommersemester 2020 nicht auf die für sie geltende Regelstudienzeit angerechnet, wenn Studierende in dem Antrag erklären, dem Studium in dieser Zeit wegen nachstehender Gründe nicht uneingeschränkt folgen zu können bzw. gefolgt haben zu können:

1. fehlender Zugang auf IT-unterstützte Lehr- und Prüfungsangebote
2. Ausschluss von der Teilnahme am Studienbetrieb und von dem Erbringen von Abschlussleistungen und der Abschlussarbeit oder Teilen davon gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung sowie weiterer Verfügungen der Universität

3. persönliche Verhinderung an der Teilnahme von Präsenzveranstaltungen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 außerhalb der Universität
4. fehlendes virtuelles Lehrangebot des gewählten Studiengangs
5. persönliche Verhinderung an der Teilnahme von Präsenzveranstaltungen aufgrund eigener besonderer Schutzwürdigkeit.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist mittels entsprechendem Formular an die für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren der Universität zuständige Stelle zu richten und muss spätestens vier Wochen nach Ablauf des Sommersemesters 2020 eingegangen sein. Einer Nachweisführung bedarf es nicht.

(4) Wird das Sommersemester 2020 nach Absatz 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, zählt es als Hochschulsesemester, jedoch nicht als Fachsemester. Während des Semesters dürfen gleichwohl Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten) erbracht werden.

(5) Die Auswirkungen einer Nichtanrechnung nach Absatz 2 auf individuelle Rechte der Antragstellenden gegenüber Trägern und Stellen außerhalb der Universität während und nach dem Studium (z.B. BAföG-Förderung, Aufenthaltsgenehmigung, Stipendienförderung, Kindergeld) tragen Studierende in Eigenverantwortung, die Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen wird empfohlen.

§ 4 Zulassung als Gasthörer und Zulassung zu Abschlussleistungen

(1) Ausländische Studieninteressierte, welche zum Studium an der Universität zugelassen sind, jedoch aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 zum Zweck des Studiums oder zur Vorbereitung des Studiums im Sommersemester 2020 nicht einreisen können und bei denen deswegen eine Immatrikulation oder Teilnahme an von der Universität angebotenen studienvorbereitenden Maßnahmen aus formalen Gründen nicht möglich ist, können auf Antrag als Gasthörer gemäß § 13 Immatrikulationsordnung der Universität (ImmaO) zugelassen werden.

(2) Gasthörer nach Absatz 1 haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im zugelassenen Studiengang bzw. an von der Universität für den zugelassenen Studiengang angebotenen studienvorbereitenden Veranstaltungen. Die Inanspruchnahme des sonstigen Lehrangebots der Universität ist ausgeschlossen.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 13 ImmaO unberührt.

§ 5 Urlaubssemester

Die einschränkenden Wirkungen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 auf den allgemeinen Verlauf des Studienbetriebs sowie der Prüfungsverfahren gilt als wichtiger Grund für die Beantragung einer Beurlaubung mit Geltung für das Sommersemester 2020 gemäß § 8 Absatz 1 ImmaO. Ein wegen dieses Grundes genehmigtes Urlaubssemester ist nicht auf die maximale Anzahl an Urlaubssemestern gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 ImmaO anzurechnen. Im Übrigen bleiben die Regelungen zu einer Beurlaubung unberührt.

III. Studium und Prüfungsverfahren

§ 6 Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

(1) Mit Wirkung für das Sommersemester 2020 wird der Lauf von Fristen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) ausgesetzt. Bei der Festsetzung, ob Prüfungsleistungen rechtzeitig im Sinne von § 21 Absätzen 1 und 2 PStO-AB abgelegt wurden (Freiversuch, Notenverbesserung), wird das Sommersemester 2020 nicht mitgerechnet. Sätze 1 und 2 gelten für die Fristen nach §§ 20 und 21 PStO-AB nicht, wenn Studierende im Sommersemester 2020 gemäß § 5 dieser Satzung beurlaubt waren oder für sie das Sommersemester 2020 gemäß § 3 dieser Satzung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Unabhängig von § 21 Absatz 1 PStO-AB gelten auf Antrag von Studierenden ohne Angabe von Gründen im Sommersemester 2020 erbrachte Abschlussleistungen als nicht unternommen. Der Antrag ist in Textform mit Hinweis auf die Einschränkung des Studienverlaufs im Sommersemester 2020 aufgrund der Virus-SARS-CoV2-Pandemie bis zu Beginn des nächsten Prüfungsanmeldezeitraums (§16 Absatz 4) an das Prüfungsamt zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der Studierende die Antragstellung ohne sein Verschulden versäumt hat und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 21 Absatz 3 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Frei- und Notenverbesserungsversuchen anzurechnen.

§ 7 Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen für Abschlussleistungen, Erbringung von Abschlussleistungen, Änderung der Form von Abschlussleistungen

(1) Unabhängig von der Prüfungsform ist im Rahmen der Organisation der Prüfungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass verordnete Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der Reduzierung der Gefahren der Pandemie eingehalten werden.

(2) Die Modulverantwortlichen können für Abschlussleistungen im Sommersemester 2020 in der Modulbeschreibung definierte Zulassungsvoraussetzungen aussetzen. Dies ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 PStO-AB sind im Sommersemester 2020 Änderungen der Form von Abschlussleistungen durch den Modulverantwortlichen spätestens bis 30. Juni 2020 zulässig und in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Fristen für die Veröffentlichung des Prüfungsplans sowie für die Anmeldung zu Abschlussleistungen gemäß § 16 Absätzen 2 und 4 werden aufgehoben und durch den Studienausschuss festgelegt. Die Form semesterbegleitender Abschlussleistungen ist rechtzeitig vor dem Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(4) Modulverantwortliche können im Sommersemester 2020 für den Abschluss eines Moduls oder Kurses mehrere mögliche Formen festlegen, hierbei ist eine reguläre Form zu bestimmen. Der Modulverantwortliche kann für den Fall, dass aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 die als regulär bestimmte

Form nicht eingehalten werden kann, alternative Formen bestimmen. Die Festlegungen nach Sätzen 1 und 2 sind in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Modulverantwortliche trifft die Entscheidung über die konkrete Form unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Grundsatzes der Chancengleichheit rechtzeitig vor Beginn der Abschlussleistung.

(5) Abschlussleistungen sind prioritär in der nach § 11 Absatz 3 PStO-AB bestimmten Form zu erbringen. Modulverantwortliche können für die Erbringung von Abschlussleistungen im Sommersemester 2020 - unter Berücksichtigung von Absatz 4 sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit - von § 11 Absatz 3 PStO-AB abweichende Formen, insbesondere Online-Formate wie z.B. Videotelefonie/Videoübertragung festlegen, soweit

1. dies aufgrund neuer Lehrformen, oder verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlich ist
und

2. dieser Erforderlichkeit mit den Formen nach § 11 Absatz 3 PStO-AB nicht entsprochen werden kann.

Die Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren, wie z.B. die Wahrung der Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit von Prüfungen und die Prüferbestellung, sind auch im Rahmen der Durchführung von Abschlussleistungen in einer nach Satz 1 festgelegten Form einzuhalten.

(6) Ergänzend zu § 28 Absatz 1 PStO-AB sind im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgrund einer besonderen Schutzwürdigkeit des/der zu prüfenden Studierenden im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie individuelle Regelungen bezüglich der Abschlussform von Prüfungen im gegenseitigen Einverständnis zwischen Prüfer und Studierenden möglich. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Im Sommersemester 2020 können abweichend von § 54 Absatz 6 ThürHG bei mündlichen Abschlussleistungen Studierende, welche nicht Prüflinge sind, von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, soweit dies zur Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 erforderlich ist.

(8) Auf Grundlage von § 16 Absatz 3 Satz 1 PStO-AB gelten die Absätze 1 bis 7 für Modulabschlussleistungen zum Zweck der Wiederholung gleichermaßen. § 19 Absatz 6 PStO-AB bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Nachholung von Abschlussleistungen vom Wintersemester 2019/2020

(1) Abschlussleistungen, welche im Wintersemester 2019/2020 aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 nicht erbracht werden konnten, können abweichend von § 16 Absatz 3 PStO-AB im Sommersemester 2020 auch außerhalb des Prüfungszeitraums angeboten werden. Der Termin der Abschlussleistung ist in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Anmeldung und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mög-

lich sind. Die Anmeldemodalitäten (Form und Frist) werden vom Modulverantwortlichen festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Eine Abmeldung ist bis einen Tag vor dem Termin der Abschlussleistung zulässig. Danach ist nur der Rücktritt vom Versuch (§ 22 PStO-AB) möglich.

(2) In Fällen, in welchen aus organisatorischen Gründen ein Anmeldezeitraum nach Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann, gelten abweichend von § 16 Absatz 4 PStO-AB Studierende als zur Prüfung nach Absatz 1 angemeldet, wenn sie die Prüfung antreten. Die Teilnahme an der Prüfung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der Zulassung zur Prüfung durch das Prüfungsamt. Soweit eine Bewertung nach Maßgabe der PStO-AB nicht unmittelbar nach Abschluss der Prüfung vorzunehmen und bekannt zu geben ist, erfolgt diese erst nach der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit

(1) Studierende sind abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 PStO-AB von der Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon auszuschließen, wenn diese gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) – ggf. auch erst im Laufe einer Veranstaltung oder eines Prüfungstermins – Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder jegliche, nicht nachweislich ärztlich abgeklärte Erkältungssymptome aufweisen.

(2) Studierende, für welche eine der in Absatz 1 genannten Situationen zutrifft, haben dies mit einfacher Erklärung in Textform dem für sie zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 darf nicht zum Nachteil der Studierenden im weiteren Prüfungsverfahren führen; er ist insbesondere bei der Bestimmung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen.

§ 10 Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit

Der durch die Prüfungs- und Studienordnungen bzw. Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen (PStO-BB, PO-BB) festgelegte Bearbeitungszeitraum für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Rahmen von Abschlussarbeiten (§ 24 PStO-AB), welche im Sommersemester 2020 in Erstellung sind, ist auf Antrag mit Begründung der Verhinderung der Bearbeitung aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie um zwei Monate zu verlängern. Die Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die regulär zulässige Verlängerungsdauer nach § 24 PStO-AB angerechnet.

IV. Promotion

§ 11 Promotionskommission, Tagung

Im Rahmen von § 7 Absatz 6 Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen der Universität (PromO-AB) können zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 Sitzungen der Promotionskommission über Videokonferenzen stattfinden.

§ 12 Wissenschaftliche Aussprache

Im Sommersemester 2020 kann die wissenschaftliche Aussprache gemäß §§ 9 und 10 PromO-AB zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 im Online-Format, wie z.B. Videokonferenz, erfolgen. § 7 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

V. Schlussbestimmung

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium und Prüfungswesen aufgrund Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020 in Kraft.

Ilmenau, den 12. Juni 2020

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor